



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
diese vertreten durch den Vorstand, dieser vertr.dch. SBR, BRS Rechtsservice
Dienstrecht.

- Antragsgegnerin -

wegen Zuweisung einer Tätigkeit,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 5. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Albers, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hammer und
die Richterin am Verwaltungsgericht Jann

am 15. Juni 2011

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Zuwei-
sungsverfügung der Deutschen Telekom AG vom 04.10.2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag ist begründet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Zuweisungsbescheids vom 04.10.2010 (Zuweisung als „Projektmanager“, evtl. mit dem Zusatz „Megaplan“) überwiegt nicht das Interesse des Antragstellers, hiervon vorerst verschont zu bleiben. Denn die Zuweisung ist nach gegenwärtiger Erkenntnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig und wird deshalb im Widerspruchsverfahren oder einem sich gegebenenfalls anschließenden Klageverfahren keinen Bestand haben.

Nach der einschlägigen jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschl. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11 - m.w.N.) enthält § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG strenge materiell-rechtliche Anforderungen für die dauerhafte Zuweisung eines Beamten zu Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG. Danach muss sich die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auf das dem Statusamt des Beamten entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld sowie auf die dem Statusamt und dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen.

Ob das einem Beamten durch die Zuweisung übertragene Tätigkeitsfeld seinem Statusamt entspricht (gleichwertig ist), ist aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den dem Statusamt entsprechenden Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Deutschen Bundespost zu beurteilen.

Mit der Zuweisung ist auch die konkrete Tätigkeit (der Arbeitsposten) festzulegen. Nur dann ist eine amtsangemessene Beschäftigung des Beamten sichergestellt. Auch diese Entscheidung obliegt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG dem Dienstherrn und nicht den Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG. Letzteren darf nicht überlassen bleiben, die wesentlichen Entscheidungen über den Einsatz eines Beamten - sei es bei der Bestimmung des abstrakten Tätigkeitsfelds, sei es bei der Zuweisung der konkreten Tätigkeit - zu treffen.

Die aufnehmende Tochtergesellschaft ist allein befugt, im Rahmen von § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG das betriebliche Direktionsrecht auszuüben. Damit kann sie sicherstellen, dass der Beamte die ihm zugewiesene konkrete Tätigkeit tatsächlich ausüben kann, und ihn durch etwa erforderliche Anordnungen anleiten.

Nach diesen Grundsätzen erscheint die angefochtene Zuweisung als rechtswidrig.

Die Bezeichnung „Projektmanager“ umschreibt wohl weder ausdrücklich noch sinngemäß ein genügend bestimmtes abstraktes Aufgabenfeld (ebenso, zu einer anderen, wortgleichen Zuweisung vom gleichen Tag, VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11; vgl. auch, zur Zuweisung als Sachbearbeiter eines Beamten der Besoldungsgruppe A 8, OVG HH, Beschl. v. 02.03.2011 - 1 Bs 14/11 - sowie VG Freiburg, Beschl. v. 19.05.2011 - 5 K 240/11 -). Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg.

Die von der Antragsgegnerin angeführten zahlreichen gegenläufigen, teilweise auch jüngeren Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte (vor allem Nieders. OVG, Beschl. v. 18.05.2011 - 5 ME 14/11 -; vgl. auch Hess. VGH, Beschl. v. 02.03.2011 - 1 B 2282/10 -; Bayer. VGH, Beschl. v. 28.03.2011 - 6 CS 11.29 - jeweils m.w.N.) ändert daran nichts. In diesen werden die Bedenken, welche der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hinsichtlich der Bestimmtheit der Zuweisung mit Blick auf das abstrakte Tätigkeitsfeld geäußert hat, nicht ausgeräumt. Die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg insoweit aufgeworfenen Fragen werden von der Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren auch nicht etwa beantwortet.

Hinsichtlich des konkreten Tätigkeitsfelds (Dienstpostens) folgt die Kammer zwar der Auffassung, dass dessen Wertigkeit durchaus einer „Bündelung“ mehrerer statusrechtlicher Ämter entsprechen kann; so sind etwa auch die Geschäftsstellen der Gerichte mit Beamten besetzt, welche unterschiedlichen statusrechtlichen Ämtern derselben Laufbahngruppe angehören. Es muss aber nach Auffassung der Kammer sichergestellt sein, dass der Beamte, der ein höheres Statusamt innehat, nach der Zuweisung seines konkreten Aufgabenbereichs auch höherwertig beschäftigt wird, etwa mit Zusatzaufgaben oder - bei grundsätzlich gleichem Anforderungsprofil des Dienstpostens - mit einem höheren Anteil an schwierigeren Aufgaben. Insoweit kommt es

für die Rechtmäßigkeit der Zuweisung nicht darauf an, ob eine solche Beschäftigung tatsächlich erfolgt (was jedenfalls bis März 2011 laut dem Vermerk vom 17.04.2011, VAS. 43, nicht der Fall war), sondern ob die Zuweisungsentscheidung dies verbindlich regelt).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Albers

Dr. Hammer

Jann

Ausgefertigt:
Freiburg, den 15.06.2011
Verwaltungsgericht Freiburg
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ruf, Gerichtsangestellte

